

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757**

10.10.1757 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913464](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913464)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

---

 Montags, den 10. Oct. 1757.
 

---

## I. Verordnung.

## Fortsetzung der näheren Anordnung, zc.

Damit aber doch diejenigen Männer, die jetzt in der zweyten oder nachherigen Eben leben, und nicht für ihre jetzt habende Frauens eingeschossen, nicht von der Casse excludiret seyn, sondern annoch Gelegenheit haben mögen, vor ihr Ableben, für das Wohl ihrer Frauens zu sorgen; So verstaten Wir allergnädigst, daß sie annoch Freyheit haben mögen, bis Ausgang dieses Jahres, und dann auch nicht länger, für ihre jetzt habende Frauens einzuschossen; jedoch mit dem Bedinge, daß, von der Einschuss-Summe mit der Allergnädigst verordneten Recognition, simple Zinsen 5 pro Cento von des Mannes erstem Hochzeits-Tage ab, als worüber ein beglaubter Attest beyzubringen, erleget werden; imgleichen auch, daß diejenigen, die jetzt Wittwer sind, oder es binnen Ausgang dieses Jahres werden solten, ohne vorher in der Casse eingeschossen zu haben, und Sinnes werden mögten, sich wiederum zu verheyrathen, ebenmäßig Freyheit

Haben mögen, bis Verlauf obberogter Zeit, nemlich Ausgang dieses Jahres, für eine zukünftige Frau, ohne sie vor Vollziehung der Hochzeit nahmbast zu machen, Einschuss zu thun, wann sie von der einzuschießenden Summa samt der Recognition simple Renten 5 pro Cento von ihrem ersten Hochzeits-Tage ab, erlegen, als welches alles der Cassé anheim fällt, sie heyrathen dann oder nicht. Versäumen dahingegen diese Wittwer binnen oftberührter, Zeit, auf eine solche Art wie hier gesagt, in die Cassé einzuschießen, so sollen dieselbe nachhero mit irgend einem Einschusse nicht angenommen werden, es werden dann von der Einschuss-Summa samt der Recognition schadlose Zinsen, von ihrem erst mit gebührendem Attest zu beweisenden Hochzeits-Tage ab, bezahlet, mithin auch die Hälfte der einzuschießenden Summa und der Recognition für so ofte, sie seit dem ersten mahl verheyrathet gewesen, mit den Zinsen, die daraus fließen können, schadlos erleget, als dasjenige, was die Cassé würde profitires haben, falls für die erste oder nachfolgende Frau eingeschossen worden wäre. Sollte es jedennoch aber seyn, daß unter denen in Unsern würcklichen Krieges-Diensten stehenden Officiers, als die, welche in verschiedenen Begebenheiten vorzüglich vor dem Civil- und geistlichen Stande zu der Cassé zu contribuiren, sich annoch einige finden sollten, die vor Foundation der Cassé verheyrathet gewesen, ohne das Vermögen gehabt zu haben, in der Cassé einzuschießen und dieselbe Wittwer werden mögten; so mögen Dieselben, wann sie wieder heyrathen, mit Einschuss angenommen werden, ohne etwas weiter, als die Einschuss-Summa mit schadlosen Zinsen von ihrem letztern Hochzeits-Tage ab, zu erlegen. Und da es

2.

nach dem zweyten Articul der Extension vom 25. April 1740 erlaubet ist, daß diejenigen, die einen kleinen Einschuss gethan, selbigen nach Gutbefinden zu einem grössern erhöhen mögen: so lassen Wir es auch fernerhin dabey sein Bestehen haben, doch dergestalt, daß es annoch die erste Frau sey, für welche die Verhöhung geschieht, als in welchem Fall es dem Mann immerhin frey stehet, den für ihr gethanen Einschuss, Einhalts beregten Articuls, zu erhöhen. Ist es aber die Zweite oder eine folgende Frau, für welche die Verhöhung verlangt wird; so mag solche Verhöhung zwar, bis Ausgang dieses Jahres und gegen Erlegung simpler Renten von des Mannes erstem Hochzeits-Tage ab, der, wann er gewesen, mit Attest erwiesen werden muß, angenommen werden: Nach Verlauf solcher Zeit, nemlich Ausgang dieses Jahres aber, soll dergleichen Verhöhung nicht angenommen werden, es sey dann, daß, ausser der Verhö-

hungs-Summa samt der Recognition, der Casse zugleich alle die Vortheile, die sie, bey Ableben so wohl der erstern als nachfolgenden Frauens beydes an schadlosen Zinsen und verfallenen halben Einschüssen, hätte haben können, ers tattet werden.

(Die Fortsetzung künftig.)

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s ist weyl. Assessor Jlesfen Kinder Vormund gesonnen, seiner Pupils len, zu Develgönne stehendes Bohnhaus, nebst Stall und 2 Gärten, auch Kirchen- und die Begräbnis-Stellen, zu Golswarden am 26. Nov. a. c. in Carl Havemanns Wirthshause, zu Develgönne, ver kauffen zu lassen. Den 21. Nov. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzeley.
2. **E**s hat Johann Philip Kloppenburg, zur Develgönne, von Ahlert Rigbers und dessen Ehefrau zum Collmar, deren vor etwan 1½ Jahren gekaupte Scheelen Bau, cum Pertinentiis, wiederum an sich erhandelt. Die Angabe ist den 9. Nov. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.
3. **E**s sind weyl. Amtschreiberin Notermundt Erben gewillet, ihrer zur Kuhlen belegene Stette, und die dazu gehörige Ländereyen, den 11. Nov. a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Evers Hause, zu Delmenhorst, entweder überhaupt oder stückweise verkauffen zu lassen. Den 8. Nov. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. **E**s hat Diederich Reiners, seine olim weyl. Christian Reiners Witwe, bey dem Norderschwey belegene Köterstelle, nebst Pertinentien, an Anton Meine verkaufft. Die Angabe ist den 7. Nov. a. c. bey dem Schweyer Amtsgericht.
5. **E**s ist die Frau Cammer-Assessorin Trentepohlin gesonnen, ihr auffer dem Eversten Thor belegenes Guth, als das Bohnhaus, nebst Gärten und sämtlichen Weyden, auch den hinter Dierck Hinrich Diercks Hause liegenden neuen Kamp Saatland, den 11. Nov. a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in Wilhelm Stoltings Haus, auffer dem Eversten Thor, entweder überhaupt oder stückweise, verkauffen zu lassen. Am 7. Nov. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
6. **E**s sollen am nechstkünftigen Freytag, als den 14. dieses Monats Octobr. des Morgens um 9 Uhr, sechs und funfzig Eichen-Stämme in dem Pastorey-Busch zur Holle, in der Boigtey Wüstenland, an den Meistbietenden öffentlich verkaufft werden.

## III. Privatsachen.

1. Es will Hinrich Friederich Timper seine auf dem Mohrsfinger Sande belegene Hofstelle mit 40  $\frac{1}{2}$  Zück, worunter 4 Zück, jeko schon etwas mit Rocken besähetes Pflugland, nebst noch daran belegene 30 Zück gut Weydeland von 1758 May auf 3 Jahre verheuren, da nunmehr der darin wohnende Heuermann anderweitig geheuert. Wer nun Belieben hat, diese Hofstelle, oder auch von den daran belegenen 30 Zück Landes dabey zu heuern, der kan sich ehestens zu Abbehausen bey ihm einfinden und nach Belieben accordiren.
2. Jacob Ahmers auf Ziffen hat vor seine Pupillen um Martini dieses Jahrs, 1000 Rthlr. gegen Landübliche Zinsen, und hinlängliche Sicherheit Zinsbar zu belegen. Diejenigen, die es verlangen, können sich vorher bey ihm melden.
3. Bey M. Schores hinter der Mauer, beyrn H. Geist Thore in Oldenburg, sind zu bekommen, schöne frische weisse Wachstichter a 42 gr. das Pf. nehmlich 6 und 8. pr. Pf. wie auch weisse Wachstichter a 3 und 4 Pf. Stück, welche allesamt besser und schöner als andere Jahr gerathen.
4. Weyl. Abtecke Francksen Sohnes Hofstelle, zum Hayenwerffe, Rothenkircher Kirchspiels, mit 70 Zück Landes, soll von Maytag Anno 1758 an, auf 3 Jahre verheuert werden, worunter anjeko ohngefehr 2  $\frac{1}{2}$  bis 3 Zücken mit Rocken besaamet sind, und an die 9 Zücken unter dem Pflug kan gethan werden. Können also die Liebhaber, sich bey der Frau Witwe daselbst einfinden, und beliebenlich accordiren.
5. Es hat Cornelius Siemkfen den 24. Sept. a. e. ein ungezeichnetes schwarzbraun 4 jährig Reit-Pferd vorn mit Eisen beschlagen, aus der Weyde bey Bieren verlohren. Wer davon Nachricht zugeben weiß, derselbe kan sich auf den Eckwarder Hammerich bey demselben melden, und für seine Mühe hinlängliche Vergütung gewärtigen.
6. Der Kirch- und Armen-Zurat, Keiner Sollenstede zu Bockhorn hat 2 bis 300 Rthl. gegen 6 pro Cent in kleinen Summen oder überhaupt gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zinsbar zu belegen.
7. Es ist weil. Küster Kobbers Wittwe zu Langwarden gesonnen, ihres verstorbenen Mannes nachgelassene Mobilien und Kleider, item eine silberne Taschenuhr, einiges Silberzeug und Zinnen-Geräthe, wie auch einige Frauens-Kleider am 17. Oct. in ihrer Behausung öffentlich an den Meistbiethenden verganten zu lassen.